

SATZUNG

des

Sportclub Ichenhausen e. V.

vom 19.09.2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 5 Geschäftsjahr	5
§ 6 Beiträge	5
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Vereinsausschuss	7
§ 12 Verleihung der goldenen und silbernen Ehrennadel	8
§ 13 Gründung neuer Abteilungen	8
§ 14 Abteilungsleiter	8
§ 15 Auflösung des Vereins	9
§ 16 Niederschriften	9
§ 17 Inkrafttreten	9

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportclub Ichenhausen. Er führt nach Eintragung im Vereinsregister beim Registergericht Memmingen den Zusatz e. V. und ist dort unter der Vereinsregisternummer 10154 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ichenhausen.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der Abgabeordnung („steuerbegünstigte Zwecke § 51 AO“) und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports sowie die Pflege der Sportarten Fußball, Handball, Schneesport, Schach, Boxen und Tischtennis sowie sonstiger sportlicher Betätigungen als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
6. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung der Sportplätze, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - c) Durchführung von Versammlungen und Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einzulegende schriftliche Beschwerde beim Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Der Verein besteht aus:
 1. aktiven Mitgliedern
 2. passiven Mitgliedern
 3. jugendlichen Mitgliedern
 4. Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
3. Die Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins verliehen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss.
1. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
 2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
 3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden (einfache Mehrheit). Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine Beschwerde bei der nächsten Vereinsausschusssitzung einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.
 4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spende erfolgt nicht.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beiträge werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Durch die Mitgliederversammlungen können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht können an Mitgliederversammlungen jederzeit teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsausschuss
- c) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Günzburger Zeitung und durch das Aushängen im Vereinskasten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. In dem Vereinskasten soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte beinhalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit sie erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge, soweit erforderlich
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Über Anträge, die nicht schon vor der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in den Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

8. Zur Prüfung der Kasse werden aus der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestellt, welche die Kasse im Laufe des Geschäftsjahres zu prüfen und darüber in der darauffolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorstand, in dessen Abwesenheit einem der zwei gleichberechtigten Stellvertreter des 1. Vorstandes.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorstand
 - b) zwei gleichberechtigte Stellvertreter des 1. Vorstandes
 - c) Hauptkassierer
 - d) Schriftführer
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorstand und dessen zwei gleichberechtigte Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung die Wahrung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammen tritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung hat innerhalb einer Frist von 1 Woche durch den 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter zu erfolgen.
5. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

§ 11 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitglieder des Vorstandes
 - b) Abteilungsleiter
 - c) stellvertretender Schriftführer des Vorstandes
 - d) stellvertretender Kassierer des Vorstandes
 - e) 2 Beisitzern
 - f) Jugendleiter.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgaben wählen.

2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorstand, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Der Vereinsausschuss entscheidet durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben dem Vereinsausschuss übertragen.
4. Der Vereinsausschuss kann den Vorstand im Innenverhältnis zum Abschluss weiterer Geschäftsausdrücklich bevollmächtigen. Der Vereinsausschuss ist ohne Beschränkung im Innenverhältnis ermächtigt, jegliche satzungsgemäßen Geschäfte für den Verein zu tätigen.

§ 12

Verleihung der goldenen und silbernen Ehrennadel

1. Die goldene Ehrennadel wird bei außerordentlichen Verdiensten für den Verein oder nach 50-jähriger Mitgliedschaft verliehen.
2. Die silberne Ehrennadel kann der Verein aktiven und passiven Mitgliedern verleihen. Sie wird nach einer 25-jährigen Vereinszugehörigkeit verliehen.

§ 13

Gründung neuer Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14

Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter stehen den einzelnen Abteilungen vor. Sie werden von den Abteilungen innerhalb von 14 Tagen nach Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, soweit nicht bereits eine turnusgemäße Wahl des Abteilungsleiters erfolgt ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Das nach Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt der Stadt Ichenhausen in Treuhandverwaltung zu, unter der Auflage des Vereins dieses im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Im Rahmen einer solcher Vermögensverwendung liegt auch die Übertragung des übernommenen Vereinsvermögens an einen neu entstehenden Sportverein, soweit dieser Verein dem bisherigen Verein entspricht.
4. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 16 Niederschriften

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft sind zu Protokoll zu nehmen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 19.09.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.